

Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 26.06.1997

Vorwort

Der Abbau der Benachteiligung von Mädchen und die Förderung gleicher Chancen ist eine Forderung, die sich aus dem Grundgesetz selbstverständlich ergibt. Sie ist in § 9.3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zum Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe erhoben worden.

Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen allen jungen Menschen gleichermaßen zugute kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Mädchen und Jungen unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu sozialen Zusammenhängen und materiellen Ressourcen haben. Die ungleiche gesellschaftliche Teilhabe und die unterschiedlichen Handlungschancen gründen auf gesellschaftlichen Strukturen, die Mädchen benachteiligen. Ziel der Rahmenrichtlinien ist es, die Umsetzung des § 9.3 KJHG in Bielefeld zu gewährleisten.

Die Benachteiligung von Mädchen in allen Bereichen der Gesellschaft und der sich hieraus ergebende Handlungsbedarf für die Kinder- und Jugendhilfe wurde im 6. Jugendbericht der Bundesregierung (1984) ausführlich behandelt. Die aufgezeigten Problemlagen und Forderung sind als jugendpolitische Vorgaben immer noch aktuell. Denn trotz vieler Versuche, Mädchen in gleicher Weise mit in das Zentrum der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu stellen, muß festgestellt werden, daß der überwiegende Anteil der Kinder- und Jugendhilfeangebote immer noch an den Interessen von Jungen ausgerichtet ist und somit durch die einseitige Ausrichtung zu einer weiteren Diskriminierung von Mädchen beiträgt.

Die Kinder- und Jugendhilfepraxis hat schon Ende der 70iger Jahre pädagogische Konzepte für eine geschlechtsbewußte Arbeit mit Mädchen entwickelt und umgesetzt. Mit diesen Konzepten wurden neue Wege in der Kinder- und Jugendhilfe beschritten, um gesellschaftliche Benachteiligungen von Mädchen entgegenzuwirken und Mädchen in der selbstbewußten Wahrnehmung von Handlungschancen zu unterstützen.

Mädchenarbeit hat mit ihrem Konzept der „Parteilichkeit“, der bewußten Orientierung an den Stärken und Interessen der Mädchen und an deren Lebenslagen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse gegeben. Mädchenarbeit hat darüber hinaus neue Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe begründet (z. B. Enttabuisierung sexueller Gewalt gegen Mädchen, Entwicklung von mädchenorientierten Beratungs- und Hilfefeldern, Jugendberufshilfe, Selbstbehauptung, Migrantinnenarbeit). Sie hat somit einen innovativen Stellenwert für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

Die aus der Mädchenarbeit hervorgegangene Kritik an struktureller, geschlechtsspezifischer Diskriminierung gewinnt zunehmend an gesellschaftspolitischer Bedeutung.

Mädchenarbeit soll mit ihrer Vielfalt und hohen Fachlichkeit als strukturelle Querschnittsaufgabe in allen Feldern der Jugendhilfe integriert und konzeptionell abgesichert werden.

Grundsätze und Ziele

Ziel ist, Mädchenarbeit als Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, damit Mädchen gleichberechtigt an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe partizipieren können. Die Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit beschreiben die notwendigen personellen, finanziellen und institutionellen Maßnahmen um die Dominanz männlicher Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen und die Entwicklung zu geschlechtsdifferenzierter pädagogischer Arbeit (mit Jungen und Mädchen) zu fördern. Die

Rahmenrichtlinien beziehen sich auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, wobei in der Umsetzung der Rahmenrichtlinien der unterschiedliche Entwicklungsstand in den jeweiligen Bereichen zu berücksichtigen ist.

Zentrales Prinzip der Mädchenarbeit ist die Parteilichkeit. Parteilichkeit bedeutet, Mädchen vorurteilsfrei anzunehmen und zu begegnen, d. h.

- ihr jeweils aktuelles Empfinden, Denken, Handeln und Verhalten zu akzeptieren und wertzuschätzen,
- Bedürfnisse, Interessen, Wünsche, Lebensvorstellungen und Zukunftspläne von Mädchen ernstzunehmen,
- die Lebenslage von Mädchen zum Ausgangspunkt des pädagogischen Handelns zu machen und
- jegliche Unterdrückung von Frauen/Mädchen aufzudecken und zu bekämpfen und alternative Handlungsmöglichkeiten auf die individuellen und gesellschaftlichen Ebene zu entwickeln.

Mädchenarbeit wird nicht automatisch dort geleistet, wo Frauen und Mädchen arbeiten. Auch wenn in einigen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe die vorhandenen Stellen nahezu ausschließlich mit weiblichen Fachkräften besetzt sind, heißt das nicht, daß geschlechtsspezifische Pädagogik in diesen und anderen Bereichen ein Thema ist.

Parteilichkeit erfordert eine starke Verknüpfung von persönlicher Identität und Professionalität. Die zu leisten, setzt Reflektionsvermögen voraus und die Bereitschaft der Pädagoginnen, persönliche Einschätzungen und Lebensvorstellungen immer wieder einzubringen und zur Diskussion zu stellen. Mädchenarbeit in diesem Sinne kann daher nur von Frauen geplant und angeboten werden.

1. Maßnahmen auf der pädagogisch-praktischen Ebene

1.1 Personelle und räumliche Absicherung der Mädchenarbeit

Mädchenarbeit soll mit Frauen als festangestellten Fachkräften stattfinden. Nur dies gewährleistet die notwendige Qualität und Kontinuität in der Arbeit und der pädagogischen Beziehung zu den Mädchen. Es ist fachlich nicht vertretbar, Mädchenarbeit durch in fast ausschließlich befristeten Arbeitsverhältnissen Beschäftigte bzw. Honorar-, oder ehrenamtliche Kräften zu leisten

Die Mädchenarbeit in koedukativen Einrichtungen ist konzeptionell abzusichern. Um zu gewährleisten, daß die Arbeit mit Mädchen in koedukativen Einrichtungen nicht länger vom Durchsetzungsvermögen und Engagement einzelner Fachkräfte abhängig bleibt, sollen die Fachkräfte/Fachkräfteteam einen klaren und vertraglich abgesicherten Arbeitsauftrag für die Arbeit mit Mädchen erhalten.

Mädchenarbeit soll auch die Belange der Mädchen mit Migrationserfahrung berücksichtigen und geeignete Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe vorhalten. Hierbei soll die Anstellung von Fachfrauen mit Migrationserfahrung in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden.

In koedukativen Einrichtungen sollen Räume bereitgestellt werden, die ausschließlich Mädchen zur Verfügung stehen. Bei der Raumplanung und -gestaltung sollen Mädchen einbezogen und ihre Wünsche/Vorstellungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Neuplanung oder Umstrukturierung koedukativer Einrichtungen.

1.2 Materielle Absicherung der Mädchenarbeit

Um die Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern und dauerhaft abzusichern, bedarf es einer kontinuierlichen Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuß hat im Rahmen einer bedarfsgerechten Finanzierung die Belange der Mädchenarbeit gleichberechtigt zu sichern, um zu einer gerechten Mittelverteilung zu gelangen.

Die Rahmenrichtlinien sind Bestandteil der Verträge mit freien Trägern. In einem einheitlichen Berichtswesen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung städtischer Mittel ist die Arbeit mit Mädchen inhaltlich und rechnerisch darzustellen. Gleiches gilt für den öffentlichen Träger.

In koedukativen Einrichtungen sollen mindestens ein Drittel der jeweils zur Verfügung stehenden Sach- und Honorarmittel und die Arbeitszeit der Hauptamtlichen für die Arbeit mit Mädchen eingesetzt werden. So diese Vorgabe nicht umgesetzt werden kann, ist eine inhaltliche Begründung erforderlich.

Das Kriterium der gerechten Mittelverteilung wird im Sinne der Richtlinien als Zielvorgabe bei künftigen Haushaltsplanungen zugrunde gelegt. Im Rahmen der für die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen Einrichtungen für Mädchen und koedukative Einrichtungen, die in ihrer Konzeption Mädchenarbeit inhaltlich und materiell gleichgewichtig verankern, solange vorrangig gefördert werden, bis die vorhandenen Mittel zu gleichen Teilen Mädchen wie Jungen zukommen.

Die in Bielefeld bestehenden Mädcheneinrichtungen sollen in ihrem Bestand gesichert und bei der Haushaltsplanung entsprechend berücksichtigt werden. Wird im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung ein Bedarf an weiteren Mädcheneinrichtungen festgestellt, ist die Schaffung dieser Einrichtungen Zielvorgabe weiterer Haushaltsplanungen.

Neue pädagogische Handlungsansätze und innovative Konzepte für die Förderung von Mädchen sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig gefördert werden.

1.3 Konzeptionelle Absicherung der Mädchenarbeit

Die Arbeit an tragfähigen Konzeptionen, deren Umsetzung, Erprobung und Reflexion erfordert neben Zeit auch die Sicherheit, daß die in Gang gesetzten pädagogischen Prozesse nicht vorschnell Erfolgserwartungen ausgesetzt werden. Für die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung geschlechtsspezifischer pädagogischer Konzeptionen soll den Fachkräften in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe Zeit eingeräumt werden.

Zur konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung ist der Zusammenschluß der Fachfrauen der Mädchenarbeit in einrichtungs- und trägerübergreifenden Fachgruppen (z. B. Mädchenarbeitskreise) dringend gefordert, die hierfür erforderliche Arbeitszeit ist den jeweiligen Fachkräften in ausreichendem Maße einzuräumen.

1.4 Fortbildung

Zur Unterstützung und Weiterentwicklung geschlechtsbewußter Arbeitsansätze in der Kinder- und Jugendhilfe sind entsprechende Fortbildungsangebote zu entwickeln und den jeweiligen pädagogischen Fachkräften auch trägerüber-greifend zugänglich zu machen.

Ziel sollte in koedukativen Einrichtungen sein, daß sich das pädagogische Team zu einem geschlechtsspezifisch geschulten Team weiterentwickelt, in dem alle gemeinsame Standards und Konzepte der geschlechtsspezifischen Arbeit für Mädchen und Jungen entwickeln. Geschlechterdifferente, pädagogische Kompetenzen und Ausbildung sollten nicht länger die Aufgaben von SpezialistInnen bleiben, sondern bei allen Fachkräften vorhanden sein.

Angesichts hoher und komplexer Arbeitsanforderungen sollte die Arbeit durch Supervision begleitet werden.

2. Maßnahmen auf der institutionellen und fachlich-politischen Ebene

Ergänzend zu den Maßnahmen zur Förderung der Mädchenarbeit auf der Praxisebene sind auf der Verwaltungsebene entsprechende personelle und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.

Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor neuen Anforderungen, denen sie langfristig nur durch eine inhaltliche Umorientierung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Verwaltung und Jugendhilfeausschuß) gerecht werden kann. Diese neuen Anforderungen gründen hauptsächlich auf zwei Entwicklungen: Zum einen der multikulturellen Situation der AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe und zum anderen der zunehmend kritisch vermerkten Dominanz männlicher Strukturen in den Einrichtungen, Diensten, Angeboten und letztlich Inhalten der Kinder- und Jugendhilfe, die faktisch zur Ausgrenzung bzw. Ausblendung von Mädchen führen.

Aufgrund der inhaltlichen Umorientierung ist es erforderlich, entsprechende Kompetenzen zu erwerben.

2.1 Personelle Voraussetzungen auf der Verwaltungsebene

Für die pädagogischen Fachkräfte in den Kinder- und Jugendeinrichtungen und den Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sollen in den entsprechenden Fachabteilungen der Verwaltung Koordinatorinnen/Fachberaterinnen für Mädchenarbeit als Ansprechpartnerinnen benannt werden. Diese sind neben ihren üblichen Verwaltungsaufgaben für die Fachberatung, die Konzeptionsentwicklung, die Entwicklung von Fortbildungsprogrammen und Arbeitshilfen sowie die fachliche Vertretung der Mädchenarbeit in Gremien zuständig.

Bei Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen werden künftig die Erfordernisse geschlechtsspezifischer und interkultureller Arbeitsansätze explizit benannt und berücksichtigt. Dieses betrifft insbesondere zukünftig zu besetzende Führungspositionen in der Verwaltung.

Es ist auch darauf hinzuwirken, vermehrt Fachfrauen ausländischer Herkunft einzustellen.

2.2 Inhaltliche Absicherung der Mädchenarbeit auf der Ebene des JHA

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuß als das für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Gremium verpflichtet sich, das Thema Mädchenarbeit als Querschnittsthema zu behandeln. Dies bedeutet u.a., daß in den Unterausschüssen der JHA die in der Kinder- und Jugendhilfe existierenden Konzepte und Rahmenrichtlinien auf die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse und Bedarfe von Mädchen zu überprüfen sind. Eine Mädchenbeauftragte kann die Absicherung der Mädchenarbeit im Sinne der Richtlinien unterstützen.

Es ist ein Fachbeirat für Mädchenarbeit mit beratender Stimme im JHA einzurichten. Näheres regelt eine Satzung

Die Verwaltung des Jugendamtes stellt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ein qualifiziertes Fortbildungsangebot differenziert nach den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bereit.

Es soll einmal jährlich eine 2- bis 3-tägige Fachtagung für Mitarbeiterinnen aus der Mädchenarbeit durchgeführt werden. Fortbildungen und Fachveranstaltungen sollen trägerübergreifend angeboten werden. Bei diesen Angeboten ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß viele Mädchen ausländischer Herkunft Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe sind. Zur Planung und Durchführung dieser Fachveranstaltungen kooperiert die Verwaltung des Jugendamtes mit dem Frauenbüro, dem Ausländerbüro und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

2.3 Kinder- und Jugendhilfeplanung

Unter dem Aspekt der Förderung von Mädchen und der Mädchenarbeit ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, ein grundlegendes Konzept geschlechtsbewußter pädagogischer Arbeit zu entwickeln und umzusetzen.

Die Jugendhilfeplanung ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung dieser Aufgabe. Deshalb müssen im gesamten Planungsprozeß geschlechtsspezifische Kriterien berücksichtigt bzw. eingeführt werden.

Im einzelnen heißt das:

- Alle statistischen Daten werden künftig gemäß den gesetzlichen Vorgaben geschlechtsspezifisch ausgewiesen.
- Bestandserhebungen weisen künftig alle Angebote geschlechtsspezifisch aus.
- Bei der Bedarfsermittlung werden qualitative Kriterien (z.B. Situation im sozialen Umfeld, Orientierung an den Zielgruppen) zugrundegelegt.
- Ein Schwerpunkt des Planungsprozesses ist eine auf die Situation von Mädchen ausgerichtete bedürfnisorientierte Planung. Dazu gehört eine qualitative Betroffenenbeteiligung von Mädchen am Planungsprozeß.
- Der Planungsprozeß wird kooperativ und im Sinne des § 80 KJHG gestaltet. D.h. es werden in der Mädchenarbeit erfahrene Fachkräfte, Fachgruppen und Zusammenschlüsse sowie das Frauenbüro beteiligt.

3. Berichterstattung und Fortschreibung

Die Verwaltung des Jugendamtes unterrichtet jährlich den JHA aufgrund der Berichte aller Träger und aufgrund der Jugendhilfeplanung in Form eines schriftlichen Berichtes über den Stand der Umsetzung der Rahmenrichtlinien. Der Bericht der Verwaltung ist mit dem Fachbeirat vorabzustimmen.

Auf der Grundlage dieser Berichte und der Fachdiskussion und Abstimmung der Berichte im JHA werden ggf. notwendige Erweiterungen und Modifizierungen der Rahmenrichtlinien in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat und dem Frauenbüro vorgenommen.